

**Synopse - § 1 Absätze 1 und 3 der Geschäftsordnung
Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

Geschäftsordnung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag
<p>(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung fristgemäß in die Postfächer der Stadtverordneten im Rathaus, Markt 10, gelegt wird.</p>	<p>(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung fristgemäß in die Postfächer der Stadtverordneten im Rathaus, Markt 10, gelegt bzw. elektronisch im Ratsinformationssystem eingestellt wird.</p>
<p>(3) Der schriftlichen Ladung sind die Tagesordnung und etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.</p>	<p>(3) Der schriftlichen bzw. elektronischen Ladung sind die Tagesordnung und etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.</p>